

Richtlinien zur Förderung von einkommensschwachen Haushalten bei der Installation von Balkon-PV (steckerfertige Solaranlagen) vom 16. März 2023

1. Förderziel (Warum wird gefördert?)

Einkommensschwache Haushalte können sich mit dieser Förderung an der städtischen Energiewende beteiligen. Sie erhalten gegen einen vorab zu zahlenden Eigenanteil eine steckerfertige Solaranlage (auch Mini-PV oder Balkon-PV). Die Maßnahme resultiert aus einem interfraktionellen Haushaltsantrag auf Initiative des KlimaBündnis Weinstadt (im Folgenden: Verein KBW). Die Stadtverwaltung berechtigt den Verein KBW, die Umsetzung des Vorhabens ehrenamtlich im Auftrag der Haushalte umzusetzen und sie während des gesamten Prozesses zu unterstützen.

2. Förderinhalt (Was wird gefördert?)

a) Gefördert wird

- die Prüfung der technischen Machbarkeit
- der Kauf
- die Anlieferung
- die Installation
- der Netzanschluss und Inbetriebnahme sowie
- die Anmeldung beim Netzbetreiber und Marktstammdatenregister

einer steckerfertigen PV-Anlage, bestehend aus maximal 2 Solarmodulen inklusive Wechselrichter.

b) Es kann zwischen einer Variante mit 2 Modulen (600 Watt peak) oder mit 1 Modul (300 Watt peak) gewählt werden.

c) Der Installationsaufwand darf 4 Stunden Arbeitsleistung nicht überschreiten.

3. Sonderrolle Verein KBW

Der Verein KBW unterstützt als Initiator der Maßnahme im Auftrag des Zuwendungsempfängers ehrenamtlich bei der Abwicklung der oben genannten Punkte und gewährleistet die ordnungsgemäße Umsetzung und Qualitätssicherung der Maßnahme. Der Antragsteller ist an die Zusammenarbeit mit dem Verein KBW gebunden.

4. Zuwendungsempfänger (Wer wird gefördert?)

a) Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind einkommensschwache Haushalte und zwar ausschließlich

- **Privatpersonen** die
- **Bürgergeld** gemäß SGB2 beziehen (ehemalige Sozialgeld- und ALGII-Bezieher).

b) Der Zuwendungsempfänger muss über den Förderantrag bestätigen, dass er

- zum Zeitpunkt der Antragstellung Bürgergeld gemäß SGB2 bezieht (Nachweis erforderlich)
- sich verpflichtet, die Photovoltaikanlage langfristig am Installationsort zu betreiben
- ggf. die Erlaubnis zur Installation der Anlage von seinem Vermieter bzw. der entsprechenden Wohnungseigentümergeinschaft erhalten hat.

c) Die Verwaltung behält sich vor, nach Installation der Anlage Stichprobenkontrollen über die tatsächliche und langfristige Nutzung der Anlage vorzunehmen (Sichtkontrolle vor Ort).

5. Antragstellung und Antragsprüfung (Wie wird gefördert?)

- a) Die zuständige Förderstelle ist die **Stabstelle Klimaschutz** der Stadt Weinstadt. Nutzen Sie diesen Kontakt für allgemeine Fragen zum Fördervorhaben:

Bundschuhweg 3 | 71384 Weinstadt
Telefon: 07151 693-328
Fax: 07151 693-286
E-Mail: klimaschutz@weinstadt.de

- b) Der **Verein KBW** begleitet den Antragsteller über den kompletten Förderprozess. Nutzen Sie diesen Kontakt für Fragen rund um das Thema Balkon-PV und um Unterstützung bei der Antragstellung und Umsetzung der Maßnahme zu erhalten:

Telefon: 07151-1694571
E-Mail: kontakt@klimabuendnis-weinstadt.de

- c) Der genaue Ablauf der Fördermaßnahme ist im Folgenden geregelt.
1. Der Antragsteller füllt den Förderantrag inkl. Nachweis über den Bezug von Bürgergeld aus.
 2. Der Antragsteller sendet den Förderantrag an die Förderstelle, vornehmlich per E-Mail.
 3. Die Förderstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit.
 4. Der Verein KBW prüft vor Ort die technische Umsetzbarkeit der Maßnahme.
 5. Der Verein KBW bestätigt die technische Realisierbarkeit der Maßnahme vor Ort.
 6. Die Förderstelle stellt dem Antragsteller den Förderbescheid aus.
 7. Die Förderstelle bittet den Antragsteller um den Bescheid zur Zahlung des Eigenanteils.
 8. Der Antragsteller überweist den Eigenanteil gemäß Ziffer 6b) bzw. 6c) an die Stadt Weinstadt.
 9. Die Förderstelle gibt dem Verein KBW nach Zahlungseingang Freigabe zur Umsetzung.
 10. Die Förderstelle beauftragt die ausführenden Unternehmen mit Lieferung und Installation.
 11. Der Verein KBW begleitet die Lieferung, Installation, Anschluss und Anmeldung der Anlage.
 12. Der Verein KBW bescheinigt der Stadt formlos schriftlich den vollständigen Projektvollzug.
 13. Die Unternehmen (max. 1 Lieferant, 1 Installateur) stellen der Stadt den Aufwand in Rechnung.
 14. Die Stadt zahlt den Rechnungsbetrag an die ausführenden Unternehmen aus.
- d) Ist der Förderantrag fehlerhaft, nicht zulässig oder wurde das Budget für das Förderprogramm bereits aufgebraucht, erfolgt ein Ablehnungsbescheid mit einer kurzen Begründung.
- e) Die Anträge werden nach Reihenfolge des Post- bzw. Maileingangs bearbeitet.
- f) Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Stadt Weinstadt und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur solange diese Mittel ausreichen.
- g) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel.

6. Fördersätze

- a) Der Fördersatz der kompletten Leistung beträgt max. 80%.
- b) Bei der 600-Watt-Anlage beträgt der Eigenanteil 200 EUR und die Fördersumme max. 800 EUR.
- c) Bei der 300-Watt-Anlage beträgt der Eigenanteil 150 EUR und die Fördersumme max. 600 EUR.

7. Nachweise

- a) Damit die Förderung ausgezahlt werden kann, muss der Verein KBW formlos schriftlich Vollzug der kompletten Maßnahme melden. Dies bedeutet im Detail eine Bestätigung über
- Erwerb
 - Anlieferung
 - Installation
 - Netzanschluss und
 - Anmeldung (Netzbetreiber und Marktstammdatenregister)

der steckerfertigen Solaranlage.

- b) Als weitere Nachweise sind eine Kopie der Anmeldung beim Netzbetreiber und des Eintrags im Marktstammdatenregister beizufügen.

8. Kumulierbarkeit

Die Förderung ist weder mit geltenden noch zukünftigen Förderprogrammen der Stadt oder eines identischen Fördertatbestandes kombinierbar.

9. Datenschutz-Hinweis

- a) Mit Abgabe des Antrags stimmt der Antragsteller Abruf und Übermittlung von Daten an die Stadt Weinstadt zu, welche zur Bearbeitung / Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.
- b) Darüber hinaus stimmt der Antragsteller der Übermittlung personenbezogener Daten an den Verein KBW zu, zum Zwecke der Abwicklung des Vorhabens gemäß Ziffer 5c).
- c) Diese Zustimmung kann vom Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach Ziffer 6 bzw. die Ablehnung des Antrags zur Folge.

10. Rückzahlungsverpflichtung

- a) Bei Richtlinienverstoß oder Falschangaben kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- b) Zu Unrecht erhaltene Fördermittel werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB) zu verzinsen.

11. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten einen Tag nach amtlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt in Kraft.